

Laxenburg, 03.02.2010  
03krasel

Frau  
Sylvia KRASEL  
Linzer Straße 85  
3003 Gablitz

**Betreff: VfGH-Beschwerde Wassergebühren**

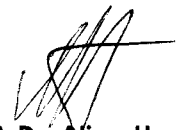
Sehr geehrte Frau Krasel !

Ich übersende Ihnen die Verständigung des VfGH mit der Gegenschrift des Amtes der NÖ Landesregierung, die Marktgemeinde Gablitz hat bis dato keine Stellungnahme abgegeben.

Ich ersuche vorerst lediglich um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Beilagen



**RA Dr. Alice Hoch**  
Code R207236  
**RAA Mag. Walter Deutschmann**

EINGEGANGEN

01. FEB. 2010

Verfassungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien  
B 863/09-4

In der Anlage übermittelt der Verfassungsgerichtshof die  
Gegenschrift der Niederösterreichischen Landesregierung vom  
25. Jänner 2010, Z IVW3-BE-3240301/014-2008, zur Kenntnisnahme.

Wien, am 29. Jänner 2010  
Vom Verfassungsgerichtshof:  
DDr. R u p p e

Fürs  
der

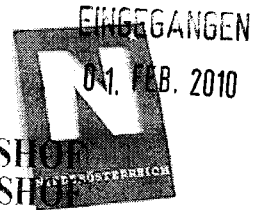
*Wann*

Beilage: ONr. 3

Ergeht an:

1. Sylvia Krasel, zu Hdn. Rechtsanwältin Dr. Alice Hoch,  
Schlossplatz 12, 2361 Laxenburg;
2. Marktgemeinde Gablitz, Linzer Straße 99, 3003 Gablitz.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Innere Verwaltung  
Abteilung Gemeinden  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Eingel. 27. Jan. 2010

An den  
Verfassungsgerichtshof  
Judenplatz 11  
1010 Wien

Pers/Postaufgabe *Jmd* Uhrzeit: .....  
.....*3*...fach .....Beilagen  
.....Vollmacht ..... Vermögensbekenntnis  
Verwaltungsakten .....*1*.....


IVW3-BE-3240301/014-2008  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
SB

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

 863/09-*23*

Bearbeiter  
Mag. Gerald  
Kammerhofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl Datum  
12549 25. Jänner 2010

Betrifft

Marktgemeinde Gablitz, Sylvia Krasel, Beschwerde gemäß Artikel 144 B-VG

In Entsprechung der Verfügung des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Dezember 2009, ZI. B 863/09-2, welche der belangten Behörde am 11. Dezember 2009 zugestellt wurde, erstattet die NÖ Landesregierung zur Beschwerde der Sylvia Krasel, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Alice Hoch, Schlossplatz 12, 2361 Laxenburg, gegen den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. Mai 2009, IVW3-BE-3240301/014-2008, innerhalb offener Frist nachstehende

G e g e n s c h r i f t  
(dreifach)

1.

Hinsichtlich des Sachverhaltes erlaubt sich die NÖ Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) auf die Begründung ihres Bescheides vom 29. Mai 2009, IVW3-BE-3240301/014-2008, zu verweisen, der in der gegenständlichen Beschwerde auch nicht bestritten wurde.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 5 - Hollabrunn  
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre **Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**

Telefax (02742) 9005/12225 - E-Mail post.ivw3@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0059986

Das Beschwerdevorbringen richtet sich im Wesentlichen darauf, dass der Bescheid der belangten Behörde vom 29. Mai 2009, IVW3-BE-3240301/014-2008, grobe formelle Mängel aufweise und der Bescheid der belangten Behörde wie auch die vorangegangenen Bescheide der mitbeteiligten Marktgemeinde Gablitz auf Grund einer gesetzwidrigen Verordnung erlassen worden seien.

2.

a)

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, die belangte Behörde habe im angefochtenen Bescheid die Bezeichnung des Adressaten unterlassen, wird vorab festgehalten, dass die im Entscheidungszeitpunkt anzuwendende Verfahrensvorschrift die NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl. 3400–10, war.

Obzwar die NÖ Gemeindeordnung für das Verfahren vor der Vorstellungsbehörde einzelne Anordnungen trifft, regelt sie jedoch nicht, welches Verfahrensgesetz im Vorstellungsverfahren grundsätzlich anzuwenden ist. Damit ergibt sich im Allgemeinen gemäß Art.I Abs.2 A Z.1 EGVG 2008 die Anwendbarkeit des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, nicht jedoch in den Angelegenheiten der Abgaben (auch der Gemeinden). Dies träge nach Art.I Abs.4 Z.1 EGVG 2008 nur dann zu, wenn dies ausdrücklich vorgesehen wäre. Da das Verfahren Abgaben vor der Gemeindebehörde betrifft, hatte die Vorstellungsbehörde daher mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen die NÖ Abgabenordnung 1977 und nicht das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden (VwGH 27.2.1992 ZI. 92/17/0034).

Gemäß § 70 Abs 2 NÖ Abgabenordnung 1977 ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person zu nennen, an die er ergeht. Wenn der Bescheidadressat nicht im normativen Text selbst, sondern nur am Kopf des Bescheides (im Adressfeld) genannt ist, schadet dies nicht (vgl. VwGH 21.5.1992, 90/17/0036). Nicht ausreichend wäre eine Adressierung lediglich am Briefumschlag, im welchem sich eine Ausfertigung der behördlichen Erledigung befindet (vgl. VwGH 16.12.1083, 83/17/0096).

Im angefochtenen Bescheid findet sich die Bezeichnung des Adressaten in zweifacher Weise. Einerseits ist die Beschwerdeführerin mit vollem Namen samt Adresse im Vorsatz des Spruches, andererseits auch am Ende des Bescheides (oberhalb der Unterschrift) angeführt. Nach Ansicht der belangten Behörde liegt demnach ein Bescheid vor, von dem eindeutig erkennbar ist, dass er an die Beschwerdeführerin gerichtet ist.

b)

Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, die belangte Behörde habe kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren zur Feststellung der tatsächlichen Erfordernisse und Kosten Wasserversorgung in der mitbeteiligten Marktgemeinde Gablitz durchgeführt, wird entgegen gehalten, dass Gegenstand des Vorstellungsverfahrens gemäß § 61 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Frage war, ob die Vorstellungswerberin durch den in Vorstellung gezogenen Bescheid in subjektiven Rechten verletzt wurde. Die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Gablitz, die dem Bescheid zu Grunde liegt, ist am 1. Juli 2007 in Kraft getreten und gehört dem Rechtsbestand an. Sie ist sowohl für die Abgabenbehörden der Gemeinde wie auch für die Aufsichtsbehörde verbindlich. Die Überprüfung dieser Verordnung war nicht Gegenstand des Vorstellungsverfahrens.

c)

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, die im Verfahren im Wesentlichen vorgebracht hat, dass die Erhöhung der Grundgebühr in der Verordnung ungerechtfertigt und die in der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Gablitz festgesetzte Grundgebühr zur Ermittlung der Wasserbezugsgebühr gesetzwidrig berechnet worden sei, wird festgehalten:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz hat am 26. April 2007 eine neue Wasserabgabenordnung für die Marktgemeinde Gablitz beschlossen. Die Wasserabgabenordnung wurde vom Bürgermeister vom 16. Mai 2007 bis zum 1. Juni 2007 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht und ist am 1. Juli 2007 in Kraft getreten.

Im Rahmen der Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Erlassung der gegenständlichen Verordnung der NÖ Landesregierung mitgeteilt. Die

Verordnung wurde von der NÖ Landesregierung auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft und mit Schreiben vom 11. Oktober 2007, Zl. IVW3-WAO-3240301/003-2007, zur Kenntnis genommen.

Die gegenständliche Verordnung ist am 1. Juli 2007 in Kraft getreten und wurde damit Teil des Rechtsbestandes. Sie war damit sowohl für die Abgabenbehörden der Gemeinde wie auch für die Aufsichtsbehörde verbindlich.

Im Zusammenhang mit einer Eingabe der Beschwerdeführerin vom 18. Juni 2007 betreffend die gegenständliche Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Gablitz wurde seitens der belangten Behörde festgehalten, dass die Gemeinden grundsätzlich verhalten sind, ihre Gebührenhaushalte kostendeckend zu führen. Der Gebührenhaushalt „Wasser“ der Marktgemeinde Gablitz wies in den Jahren vor 2007 teilweise größere Abgänge auf. Im Prüfbericht von Juli 2007, Zl. IVW3-A-3240301/004-2007, wurde von der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde auf die Notwendigkeit der kostendeckenden Führung von Gebührenhaushalten sowie auf den Umstand, dass in Zukunft anteilige Kosten für den Sachaufwand der Verwaltung (Papier, Büromaterial, Telefon, etc.) dem Gebührenhaushalt anzulasten sein werden, ausdrücklich hingewiesen.

Die vom Gemeinderat am 26. April 2007 ab 1. Juli 2007 beschlossene Erhöhung der Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr auf € 1,70 pro m<sup>3</sup> Wasser folgte einer durch sechs Jahre hindurch geltenden (ab 1. Juli 2001) Grundgebühr von € 1,30. Der Bereitstellungsbetrag von € 21,80 (bei einem 3m<sup>3</sup>/h Nennbelastung-Wasserzähler: 3 mal 21,80 ergibt € 65,40 an Bereitstellungsgebühr) wurde davor per 1. Juli 1996 geändert und war daher bereits elf Jahre in Geltung.

Gemäß § 16 Abs.3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG 2001) durften die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt. Auch § 10 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 bestimmt, dass die Grundgebühr nicht höher sein darf als das Doppelte des Jahreserfordernisses.

Zur Frage, ob die Gemeinden ermächtigt sind, Überschüsse (Jahreserträge bis zum Doppelten der Jahreserfordernisse) bei Gemeindeeinrichtungen und –anlagen zu erzielen,

hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 20. Oktober 2001, Zl. B 260/01, festgehalten, dass diese Ermächtigung so zu verstehen ist, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen. Wenn also mit Überschüssen des Gebührenhaushaltes „Wasser“-Rücklagen gebildet werden, die dann widmungsgemäß für Zwecke verwendet werden, die mit der Gemeindewasserleitung in einem „inneren Zusammenhang“ stehen, so wäre dies rechtmäßig.

Der Gemeinderat von Gablitz hat beschlossen, dass allfällige Überschüsse einer zweckgebundenen Rücklage in Form eines Sparbuches zugeführt werden. Eine Verwendung dieser Rücklage für die oben genannten Zwecke würde den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes durchaus entsprechen. Rücklagen in Geld werden üblicherweise in Sparbücher veranlagt. Einerseits ist das Geld schnell flüssig zu machen, andererseits können wesentlich höhere Zinssätze als auf Girokonten ausgehandelt werden.

Die Gemeinden haben im Rahmen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 Wassergebühren, nämlich Wasserbezugsgebühren einerseits (Grundgebühr pro m<sup>3</sup> mal verbrauchte Wassermenge) und Bereitstellungsgebühren andererseits, zu erheben. Der Jahresertrag an verbrauchsunabhängigen Bereitstellungsgebühren darf nach § 9 Abs. 2 leg. cit. 25% des Jahresaufwandes nicht übersteigen. Nach den Daten des Finanzierungsplanes betrug dieser Prozentsatz in Gablitz 2007 17,9% und lag damit unter der maximalen Größe.

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten unrichtigen Zuordnung der Anschaffungskosten eines LKW durch die beteiligte Gemeinde wurden die Kosten nach den damaligen Erhebungen der belangten Behörde dem Gebührenhaushalt nicht mit 100%, sondern lediglich in dem Ausmaß zugeordnet, in dem der LKW für Zwecke verwendet wird, die mit der Wasserversorgung in Zusammenhang stehen.

Im Allgemeinen erscheinen Gebührenvergleiche mit anderen Gemeinden insofern nicht aussagekräftig, als grundlegende Faktoren wie die Kosten-, Anlagen- und Versorgungsstrukturen sowie das Alter der jeweiligen Anlagen von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sind.

Diese Punkte wurden der Beschwerdeführerin mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 24. September 2007, Zl. IVW3-WAO-3240301/004-2007, mitgeteilt.

3.

Die NÖ Landesregierung stellt daher den

A n t r a g:

Der Verfassungsgerichtshof möge die gegenständliche Beschwerde als unbegründet abweisen.

Von der Akteneinsicht wären keine Aktenteile auszunehmen.

Für eine mündliche Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof wird als Vertreter der belangten Behörde

Herr Regierungsoberkommissär Mag. Gerald Kammerhofer

in dessen Vertretungsfall

Herr wirkl. Hofrat Dr. Gerald Grohs

namhaft gemacht.

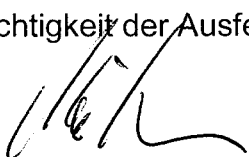
NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be the initials 'GK' followed by a stylized flourish.